



## Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,  
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.advokat-wien.at](http://www.advokat-wien.at)

# Anreize für längeres Arbeiten vs. Pensionsreform

**E**s dürfte allgemein bekannt sein, dass die demografische Entwicklung der Gesellschaft und der Mehrbedarf an Facharbeitskräften in Österreich eine Reform des derzeit bestehenden Pensionssystems erfordern. Dazu gehört selbstverständlich auch die bestmögliche »Nutzung« des Arbeitskraft-Potenzials im Inland. Um das zu erzielen, wäre es aber u.a. erforderlich, dass ein »gesundes Arbeiten« bis zum Regel-Pensionsalter und darüber hinaus für alle Arbeitnehmer, die es wünschen, erreicht wird.

Die Bundesregierung hat vor Kurzem gewisse Anreize für längeres Arbeiten im Pensionsalter beschlossen, wobei es fraglich ist, ob diese ausreichen werden. Demnach sollen Arbeitnehmer, die nach dem Regelpensionsalter neben dem Pensionsbezug weiterhin beschäftigt sein möchten, künftig bis zu einer gewissen Verdienstgrenze keine Pensionsversicherungs-Beiträge zahlen müssen. Konkret soll der Dienstnehmeranteil an den Pensionsversicherungsbeiträgen bis zu einem Verdienst in Höhe der doppelten Geringfügigkeitsgrenze entfallen. Diese beträgt aktuell rund 1.000 Euro. Die Bundesregierung ist der Meinung, dass sich arbeitende Pensionisten damit jährlich durchschnittlich 1.200 Euro an Beiträgen ersparen würden.

Eine eigene Härtefallregel soll außerdem Konsequenzen bei einem geringen Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze im Zuge der Erwerbstätigkeit neben der Korridor pension vermeiden. Ferner wird der Bonus für jene Arbeitnehmer, die nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters weiterhin beschäftigt werden, von 4,2% auf 5,1% pro Jahr erhöht.

Eine weitere Maßnahme sieht vor, dass teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer generell einen Rechtsanspruch auf eine rechtzeitige Information seitens des Arbeitgebers erhalten sollen, wenn im Betrieb Stellen mit Vollzeit ausgeschrieben werden. Die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bekommen auf diesem Weg die Möglichkeit, sich zuerst für den Vollzeitposten zu bewerben, bevor dieser nach außen ausgeschrieben wird. Bei nicht rechtzeitiger Informationserteilung innerhalb des Betriebs sollen die Arbeitnehmer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 100 Euro erhalten.

In Zeiten mit eklatantem Arbeitskräftemangel dürfte die Wirkung der beschlossenen Maßnahmen vielleicht überschaubar bleiben, jedoch ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass überhaupt eine Reform des geltenden Pensionssystems angestrebt wird.

Die Maßnahmen sollen vorerst auf zwei Jahre beschränkt und 2025 umfassend evaluiert werden. Zudem will die Regierung eine verbesserte Information der Arbeitnehmer rechtzeitig vor ihrem Pensionsantritt gesetzlich verankern.

Die Initiativanträge der Regierung sollen im November in den Nationalrat eingebracht und sodann noch vor dem 31. Dezember 2023 beschlossen werden. Die dadurch entgangenen Beiträge für die Pensionsversicherung sollen durch die Steuereinnahmen finanziell gedeckt werden.